

P-A 9739/J - Anlage 3

Stellungnahme zur Parlamentarischen Anfrage 9739/J vom 06.07.2016 (XXV.GP)

der Abgeordneten Sigrid Maurer, Freundinnen und Freunden an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft:

Betreffend Fragen 12 bis 17:**12) Sind Vertreter_innen der Bundesländer und Gemeinden in den Governance Strukturen der Privatuniversitäten involviert?****a. Wenn ja, mit welchen konkreten Aufgaben und Befugnissen?**

Laut Gesellschaftsvertrag der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH, §9 Aufsichtsrat, Punkt 9.2., kommt jeder/m Gesellschafter_in das Recht zu, eine Person zur Wahl in den Aufsichtsrat (=Universitätsrat) zu nominieren. Die Gesellschafter_innen verpflichten sich wechselseitig dazu, die jeweils nominierte Person zum Aufsichtsrat zu bestellen. Die Gesellschafter_innen verpflichten sich weiters, als fünftes Mitglied des Aufsichtsrats eine/n vom Land Niederösterreich nominierte/n Vertreter_in zu bestellen.

Ad a.) Die Befugnisse des Aufsichtsrats (=Universitätsrats) entsprechen dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz).

Ad Aufsichtsrat = Universitätsrat: Wir verweisen auf den Auszug aus der Satzung der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, Punkt 2.2. Universitätsrat, Seite 7-8 (Satzung, Fassung genehmigt vom Fachsenat am 25. Jänner 2016) – s.u. Seite 4

13) Haben Vertreter_innen der Bundesländer und Gemeinden konkreten Einfluss auf Finanzierungsentscheidungen der Privatuniversitäten?**a. Wenn ja, welche konkreten Finanzierungsentscheidungen werden von den Vertreter_innen der Bundesländer und Gemeinden (mit-)bestimmt?**

Der Aufsichtsrat der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, in den ein Mitglied vom Land NÖ nominiert wird (s.o.), spricht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eines Aufsichtsrats (= Universitätsrats) eine Empfehlung für das Budget aus – insbesondere bei der gemeinsamen Festlegung des Finanz- und Investitionsplans für jedes Geschäftsjahr laut Gesellschaftsvertrag der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH. Der Letztbeschluss zum Finanz- und Investitionsplan erfolgt durch die Gesellschafter_innen der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH.

Ad Aufsichtsrat = Universitätsrat: Wir verweisen auf den Auszug aus der Satzung der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, Punkt 2.2. Universitätsrat, Seite 7-8 (Satzung, Fassung genehmigt vom Fachsenat am 25. Jänner 2016) – s.u. Seite 4



14) Haben Vertreter_innen der Bundesländer und Gemeinden direkten Einfluss auf Personalentscheidungen an den Privatuniversitäten?

a. Wenn ja, welche konkreten Personalentscheidungen können von den Vertreter_innen der Bundesländer und Gemeinden (mit-)bestimmt werden?

Personalentscheidungen an der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften (KL) werden ausschließlich vom Rektorat der KL getroffen.

15) Sind Vertreter_innen der Trägergesellschaften und Eigentümer_innen in den Universitätsräten, bzw. vergleichbaren Gremien oder anderen Governance Strukturen der Universitäten vertreten? Bundesländer und Gemeinden direkten Einfluss auf Personalentscheidungen an den Privatuniversitäten?

a. Wenn ja, welche konkreten Entscheidungsbefugnisse haben diese Gremien?

Laut Gesellschaftsvertrag der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH, §9 Aufsichtsrat, Punkt 9.2., kommt jeder/m Gesellschafter_in das Recht zu, eine Person zur Wahl in den Aufsichtsrat (=Universitätsrat) zu nominieren. Die Gesellschafter_innen verpflichten sich wechselseitig dazu, die jeweils nominierte Person zum Aufsichtsrat zu bestellen.

Ad a.) Wir verweisen auf den Auszug aus der Satzung der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, Punkt 2.2. Universitätsrat, Seite 7-8 (Satzung, Fassung genehmigt vom Fachsenat am 25. Jänner 2016) – s.u. Seite 4

16) Auch Privatuniversitäten sind zur Wahrung der Freiheit von Wissenschaft und ihrer Lehre verpflichtet (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes, RGBI. Nr. 142/1867 und PUG §2 (2) Z2). Wie kann diese gewahrt werden, wenn Vertreter_innen von Trägergesellschaften und Eigentümer_innen in den Governance Strukturen der Universitäten (mit-)bestimmen können?

Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger normiert die Freiheit von Wissenschaft und ihrer Lehre als Grundrecht ohne auf den Rahmen (Universität, Fachhochschule, Firma, privates Forschungsinstitut u.a.m.), innerhalb dessen diese Wissenschaft betrieben wird, abzustellen. In allen Forschungseinrichtungen, seien sie öffentlich oder privat, gibt es Governancestrukturen, in denen Eigentümer jedenfalls eingebunden sind. Eine Gefährdung des in Art. 17 Staatsgrundgesetzes formulierten Grundrechts ist dadurch nicht gegeben. Das Grundrecht der Freiheit von Wissenschaft und ihrer Lehre ist und wird jedenfalls an der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, so wie an allen anderen öffentlichen und privaten Forschungs- und Bildungsinstitutionen in Österreich, gewährleistet.



17) Wie hoch sind die Studiengebühren an den Privatuniversitäten jeweils? Bitte um Auflistung.

An der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften werden je Studienrichtung folgende Studiengebühren eingehoben:

<i>Bachelorstudium Health Sciences</i>	<i>EUR 7.000,- / Semester</i>
<i>Masterstudium Humanmedizin</i>	<i>EUR 7.000,- / Semester</i>
<i>Bachelorstudium Psychotherapie- und Beratungswissenschaften</i>	<i>EUR 5.000,- / Semester</i>
<i>Masterstudium Neurorehabilitationswissenschaften</i>	<i>EUR 5.000,- / Semester</i>
<i>Bachelorstudium Psychologie</i>	<i>EUR 4.000,- / Semester</i>



Auszug aus der Satzung der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften
Punkt 2.2. Universitätsrat, Seite 7-8 (Satzung, Fassung genehmigt vom Fachsenat am 25. Jänner 2016)

2.2. Universitätsrat

(1) Die KL hat einen Universitätsrat, der aus fünf Mitgliedern besteht, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der KL leisten können. Die Mitglieder des Universitätsrats dürfen nicht Angehörige der KL sein.

(2) Als Mitglieder des Universitätsrates fungieren die Mitglieder des Aufsichtsrates der KL GmbH. Ab der Gründung der KL nächstfolgenden Bestellung des Aufsichtsrats der KL GmbH hat der Fachsenat das Recht auf Zustimmung zu den von den Gesellschaftern der KL GmbH zur Wahl in den Aufsichtsrat nominierten Personen mit Ausnahme des/der vom Land Niederösterreich nominierten Vertreters/in. Kommt innerhalb einer Frist von zwei Monaten keine Nominierung zustande, kann die Bestellung des Aufsichtsrats der KL GmbH durch die Generalversammlung der KL GmbH dennoch erfolgen. Der/Die Vorsitzende bzw. die Stellvertreter_innen des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates der KL GmbH sind zugleich Vorsitzende/r bzw. Stellvertreter_innen des/der Vorsitzenden des Universitätsrats.

(3) Die Funktionsdauer richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag der KL GmbH, eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Mitglieder des Universitätsrats können wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung auf Antrag des Rektorats und des Fachsenats aus ihrer Funktion abberufen werden. Sollte ein Mitglied des Universitätsrats seine/ihre Funktion zurücklegen oder abberufen werden, so ist er/sie auch aus der Funktion des Mitglieds des Aufsichtsrats der KL GmbH abberufen.

(5) Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist von der Generalversammlung der KL GmbH zu genehmigen.

(6) Der Universitätsrat ist in seiner Funktion als Aufsichtsrat gegenüber der Generalversammlung der KL berichtspflichtig.

(7) Der Universitätsrat oder einzelne seiner Mitglieder können unbeschadet der Pflicht zur Berichterstattung der Universitätsleitung gem. § 28a GmbH-G durch die/den Vorsitzende/n verlangen, dass die Universitätsleitung dem Universitätsrat in seiner Gesamtheit über sonstige Angelegenheiten der KL und der KL GmbH Bericht erstattet.

(8) Der Universitätsrat hat die Kontrollpflichten gem. § 30j GmbH-G wahrzunehmen und steuert die mittelfristige Entwicklung der KL durch mehrjährige Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Rektorat.

(9) Der Universitätsrat hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Entwicklungsplans und Bericht an die Generalversammlung;
2. Genehmigung der Widmung von Universitätsprofessor_innen;
3. Genehmigung von Vorschlägen des Rektorats zu Entwürfen der Zentralen Ordnungen;

[Titel]



4. Genehmigung von Vorschlägen zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Organisationseinheiten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen;
5. Genehmigung des Rahmenplans zum Diversitätsmanagement;
6. Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Rektorat;
7. Beschlussfassung über jene Angelegenheiten, die ihm als Aufsichtsrat der KL GmbH zukommen;
8. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihm von der Universitätsleitung vorgelegt werden.

(10) Die Mitglieder des Universitätsrats sind bei Wahrnehmung der universitären Aufgaben (Abs. 9) an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.



